

Statut
des
Beesener-Amtes
zu
Stralsund.



§ 1.

Das

„Zeesener-Amt zu Stralsund“

mit dem Sitze zu Stralsund verfolgt den Zweck, durch gemeinsame Mittel und Berathungen das Gedeihen der Zeesenfischerei und das persönliche Wohl der einzelnen Amtsgenossen zu fördern.

I. Das Amt macht deshalb seinen Mitgliedern die Beobachtung der die Fischerei betreffenden gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften zur obersten Richtschnur im gewerblichen Leben, speciell verpflichtet es dieselben

a. bei Wahrnehmung von Zerstörungen der Fischbrut alsbald einem der Alterleute Anzeige zu erstatten.

Diejenigen Mitglieder, welche selbst oder durch ihre Leute bei Zerörung der Fischbrut betroffen werden, untermäßige Fische zum Verkauf bringen, überhaupt dem § 2 des Fischereigesetzes vom 8. August 1887 zuwiderhandeln, werden vom Amte im ersten resp. zweiten Betretungsfalle mit einer an die Amtskasse zu zahlenden Strafe von resp. 10 und 20 Mark belegt, im dritten Falle gehen sie ihrer Rechte als Amtsglieder verlustig und werden zur gerichtlichen Anzeige gebracht.

Dasjenige Mitglied, welches Uebertretungen der vorgedachten Art bei anderen Mitgliedern oder deren Leute wahrnimmt und solches dem Amte nicht anzeigt, verfällt in eine an die Amtskasse zu zahlende Strafe von 5 Mark.

Will das Mitglied die Strafe auf geschehene Aufforderung nicht sofort zahlen, so kann es durch Amtsbeschluß sofort aus dem Amte ausgeschlossen werden.

Jeder Amtsbruder ist verpflichtet, betreffs Kontrolle seiner Fische solche jedem Amtsbruder zur Verfügung zu stellen und ihm zu diesem Behufe das Betreten seines Bootes zu gestatten.

b. beim Treiben an Land und Stromsäumen eine Länge von 400 Faden innezuhalten.

II. Das Amt gewährt Unterstützungen an hilfsbedürftige Amtsgenossen in außerordentlichen Nothfällen, insbesondere gewährt es Unterstützung bis zur Höhe von 30 Mark in Fällen, in denen zur Vergung des Bootes und der Geräthschaften fremde Hülfe in Anspruch genommen werden mußte.

Die Unterstützung ist bei dem worthabenden Altermann zu beantragen. Ueber die Gewährung derselben entscheidet eine aus 10 Mitgliedern bestehende Commission, welche von der Generalversammlung aus den Mitgliedern des Amtes auf die Amtsdauer eines Jahres nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt wird.

§ 2.

Jeder im Genuße der bürgerlichen Ehrenrechte stehende, volljährige und selbstständige Zesener, der seinen Wohnsitz in Stralsund hat, kann die Aufnahme in das Amt nachsuchen.

Das Aufnahmegesuch ist schriftlich oder mündlich an den worthabenden Altermann zu richten. Ueber dasselbe entscheidet zunächst der Vorstand; es gilt als genehmigt, wenn innerhalb des Vorstandes Einstimmigkeit herrscht. Ist eine solche nicht vorhanden, so muß über das Gesuch das Amt entscheiden. Zur Aufnahmegewilligung ist in diesem Falle $\frac{2}{3}$ Majorität der Anwesenden erforderlich.

§ 3.

Jedes Mitglied hat ein Einkaufsgeld von 4 Mark und außerdem einen vierteljährlichen Beitrag von 80 Pfennigen an die Kasse des Amtes zu zahlen.

Die Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.

Diejenigen Mitglieder, welche länger als 4 Wochen zur Fahne eintreten, sind für die überschießende Dauer ihres Dienstes von Beiträgen befreit.

§ 4.

Der freiwillige Austritt aus dem Amte steht jedem Mitgliede zu jeder Zeit frei. Derselbe geschieht durch dahingehende schriftliche Erklärung an den worthabenden Altermann mit vierwöchentlicher Aufkündigungsfrist und hat den Verlust der gezahlten Eintritts- und Beitragsgelder, wie überhaupt aller Rechte an das Amt zur Folge.

Aus dem Amte ausgeschlossen werden:

- a. diejenigen, welche mit Verlust der Ehrenrechte bestraft werden oder sich entehrender Vergehen schuldig machen;
- b. diejenigen, welche in den Versammlungen sich trotz zweimaliger Ermahnung des Vorsitzenden fortgesetzt ungebührlich benehmen;
- c. diejenigen, welche länger als 6 Monate mit den Beiträgen rückständig bleiben und die Rückstände trotz schriftlicher, mit dem Ausschluß aus dem Amte drohender Mahnung des Vorstandes binnen 8 Tagen nicht bezahlen.

Die zu b und c Benannten können — jedoch erst nach Ablauf einer einjährigen Frist vom Tage des Ausschlusses an — wieder aufgenommen werden, ebenso die nach § 1a Ausgeschlossenen.

§ 5.

Durch Beschluß der Versammlung können die zur Zeit geltenden Beiträge erhöht werden.

§ 6.

Den Vorstand des Amtes bilden 4 Altermänner, 1 Schriftführer und 1 Kassirer.

Der Vorsitz wechselt jährlich unter den Altermännern, dem Alter nach. Die Altermänner vertreten sich in Behinderungsfällen der Reihe nach.

Die Wahl des Vorstandes geschieht in der ordentlichen Generalversammlung durch Stimmzettel, und zwar nach absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden. Die Wahlen sind auf solche Männer aus dem Amt zu richten, denen die Verwaltung des Vermögens mit Sicherheit anvertraut werden kann. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Der gegenwärtige älteste Altermann J. Borgwardt verbleibt auf

Lebenszeit in seinem Amte. Ohne erhebliche, von der Versammlung als solche anerkannte Entschuldigungsgründe darf kein Mitglied die auf ihn gefallene Wahl ablehnen. Die Vorstandsmitglieder werden sonst auf die Dauer eines Jahres gewählt und sind stets wieder wählbar.

§ 7.

Dem Vorstande liegt die Verwaltung der Geschäfte und des Vermögens des Amtes ob.

Der Vorsitzende beruft den Vorstand und die Generalversammlung, leitet die Verhandlungen derselben und besorgt die laufenden Geschäfte des Vorstandes, soweit nicht durch Vorstandsbeschluß eine anderweitige Geschäftsvertheilung stattgefunden hat.

Niemand darf sich an der Discussion betheiligen, ohne zuvor das Wort vom Vorsitzenden erhalten zu haben. Letzterer ist berechtigt, die Redner bei Abschweifungen vom Gegenstand „zur Sache“ zurückzuverweisen, sowie bei Verletzung der Ordnung „zur Ordnung“ zu rufen. Ist dies zweimal ohne Erfolg geschehen, so wird dem Redner das Wort entzogen. Betheilt sich der Vorsitzende an der materiellen Discussion, so hat er den Vorsitz einstweilen an den nächstfolgenden Altermann abzutreten.

Der Vorstand bewirkt durch den worthabenden Altermann die prompte Einziehung aller Einnahmen, leistet auch die vorkommenden Ausgaben und hat die Verwaltungsrechnung zu legen.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Altermann anwesend sind. Seine Beschlüsse werden durch Stimmmehrheit gefaßt, bei Stimmgleichheit entscheidet das Loos.

§ 8.

Werthpapiere und Gelder werden in einem Blechkasten aufbewahrt, welcher in einer Lade steht, deren möglichst sichere Unterbringung dem Vorstande obliegt. Die Lade hat einen doppelten Verschuß, einen Schlüssel muß der zweite Altermann in Händen haben.

Ueber Werthpapiere ist ein Verzeichniß zu führen, welches in doppelter Ausfertigung, eines in der Lade und eines in den Händen des zweiten Altermanns sich befinden muß.

§ 9.

Der Kassenbestand darf nicht größer als 30 Mark sein. Die über diesen Betrag hinausgesammelten Gelder sind bei der Stadt-Sparkasse unterzubringen, sobald sie eine Höhe von 20 Mark erreicht haben.

Rücksichtlich der Unterbringung von Geldern, etwaiger Kündigungen und überhaupt des Geldverkehrs hat stets der gesammte Vorstand zu beschließen.

§ 10.

Der Schriftführer hat bei den Versammlungen das Protokoll zu führen und die sonst noch vorkommenden schriftlichen Arbeiten, soweit es in seinen Kräften steht, zu besorgen.

§ 11.

Das Verwaltungs- und Rechnungsjahr des Amtes beginnt mit dem 1. Januar des einen, und läuft bis zum 1. Januar des folgenden Jahres. Nach Ablauf desselben legt der worthabende Altermann dem Gesamtvorstande die Rechnung mit Belägen vor, welche sorgfältig durch zwei von dem Amte gewählte Revisoren revidirt und nach richtigem Befunde von allen Vorstands-Mitgliedern unterschrieben wird. Nicht anerkannte Erinnerungen werden zur Entscheidung der Generalversammlung verstellt.

§ 12.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich einmal im Monat Januar statt, mit welcher ein Stiftungsfest verbunden werden kann; Tag, Stunde, Lokal werden durch den Vorstand bestimmt. Die Einladung erfolgt durch dreimalige Bekanntmachung in der „Stralsundischen Zeitung“, welche die Tagesordnung enthalten muß.

In der Generalversammlung führt der worthabende Altermann oder dessen Stellvertreter den Vorsitz. Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt und verbinden die Anwesenden. Bei Stimmengleichheit soll das Loos entscheiden.

Zur Berathung kommen diejenigen Gegenstände, welche durch die veröffentlichte Tagesordnung bekannt gemacht sind. Andere Gegenstände dürfen nur berathen werden, wenn die Dringlichkeit durch Majorität beschlossen worden ist.

Insbondere hat die ordentliche Generalversammlung mit der Verwaltungs-Rechnung sich zu beschäftigen, über gezogene Erinnerungen zu beschließen und Decharge zu ertheilen.

Ueber die Verhandlung der Generalversammlung ist ein von dem Vorsitzenden und drei Mitgliedern zu vollziehendes Protokoll aufzunehmen.

§ 13.

Außerordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstande berufen, so oft wichtige Angelegenheiten vorliegen, deren Erledigung bis zur ordentlichen Generalversammlung nicht hinausgeschoben werden kann. In Bezug auf die Einladung und das Verfahren gelten alle für die ordentliche Generalversammlung (§ 12) gegebenen Vorschriften.

§ 14.

Die Amtsversammlung hat das Recht dieses Statut abzuändern. Abänderungen können nur mit $\frac{2}{3}$ Majorität der Anwesenden beschlossen werden. Die darauf hinzuliegenden Vorschläge und Anträge werden, wenn sie mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich gestellt und von wenigstens 15 Mitgliedern unterzeichnet sind, in der Versammlung zwar zur Erörterung gebracht, die Beschlussfassung über dieselben darf jedoch erst nach einer zweiten Lesung in einer später zu berufenden außerordentlichen Versammlung stattfinden. Beschlossene Abänderungen treten erst nach erfolgter Genehmigung durch die competente höhere Verwaltungsbehörde in Kraft.

§ 15.

Jedes Mitglied darf nur unter Mitwirkung eines Altersmanns Handlungen und Erklärungen für das Amt vornehmen resp. abgeben.

So geschehen Stralsund, 9. Januar 1892.

J. Borgwardt.

Heinrich Hamer.

Waltenberg.

Fr. Ohlmann.



Ausgefertigt

Heinrich Hamer,

worthabender Altersmann.

Kenntniß genommen.

Stralsund, den 30. März 1892.

Polizei-Direction. Gronow.